



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20;0

GZ 10.000/47-Parl/95

Wien, 26. Juni 1995

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

**XIX. GP-NR**  
1020/AB  
1995 -06- 2 6

Parlament  
1017 Wien

ZU

1033 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1033/J-NR/1995 betreffend die Ausschreibung für Subventionslehrer-Planstellen für Pflichtschullehrer, die die Abgeordneten Maria Schaffenrath und PartnerInnen am 26. April 1995 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Woraus ergeben sich für bestimmte Subventionslehrer-Planstellen zusätzliche Ausschreibungsbedingungen, wie etwa das Vorhandensein eines bestehenden unbefristeten Dienstverhältnisses als Pflichtschullehrer zu einem Bundesland in Österreich?
2. Welche Notwendigkeit besteht dafür, als Voraussetzung für die Bewerbung um eine Subventionslehrer-Planstelle, ein bestehendes unbefristetes Dienstverhältnis zu einem Bundesland in Österreich aufweisen zu müssen?

Antwort:

Da dem Bund als Dienstgeber entsprechend den einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht die Diensthöhe über die Landeslehrer, also Volks- und Hauptschullehrer, zukommt, ist im Sinne der Bestimmung des § 22 in Verbindung mit § 23 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 302/1984 i.d.g.F., lediglich eine Dienstzuteilung zum Bund unter Verwendung als Subventionslehrer an einer Schule im Ausland vorgesehen, was bei einem befristet bestellten vertraglichen Landeslehrer nicht möglich ist, da das Dienstverhältnis mit Zeitablauf endet.

- 2 -

Außerdem weisen Lehrer, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, das nicht nur ein öffentlich-rechtliches sondern auch ein privatrechtliches sein kann, im Regelfall die für eine Entsendung geforderte Lehrpraxis an österreichischen Schulen im Inland in weitaus größerem Maß auf als befristet bestellte Junglehrer. Darüber hinaus kann einem unbefristet bestellten Landeslehrer bei einer Verwendung an einer Schule im Ausland nach Rückkehr von einer mehrjährigen, bis zu acht Jahren möglichen Auslandsverwendungsdauer ein Wiederantritt des Dienstes an der Schule im Inland garantiert werden, während dies bei einem befristet bestellten Vertragslehrer nicht der Fall ist.

3. Besteht die Möglichkeit, befristet angestellten LehrerInnen im Falle eines Auslandseinsatzes auf einer Subventionslehrer-Planstelle einen gesonderten Vertrag anzubieten, der für die Dauer des Auslandseinsatzes die österreichische Sozialversicherung sowie bei Erkrankung Kostenersatz beinhaltet?

Antwort:

Die Neuaufnahme eines Volks- oder Hauptschullehrers durch den Bund unter Verwendung an einer Auslandsschule wäre nur mit einem befristeten Sondervertrag möglich, wozu jedoch nach den Bestimmungen der Planstellenbesetzungs-Verordnung 1984, in der Fassung des BGBl.Nr. 159/94, Anlage 1, Z. 3., die Zustimmung gemäß § 1 Absatz 3 Z. 4. seitens des Bundeskanzleramtes n i c h t als erteilt gilt.

4. Auslandserfahrung, Flexibilität und Einsatzfreude sind Qualifikationen, die im Berufsleben zunehmend an Bedeutung gewinnen bzw. gewinnen sollen - man denke etwa an die Herausforderungen der europäischen Integration. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß eine

- 3 -

**große Gruppe von JunglehrerInnen von den ausgeschriebenen Planstellen und damit von den Chancen zum Erwerb dieser Qualifikationen von vornherein ausgeschlossen sind?**

Antwort:

Da Lehrer an Schulen im Ausland oft unter erschwerten Bedingungen (Tropen-, Erdbebenzone, große Schülerzahlen in engen Klassenräumen, etc.) unterrichten und sich gegebenenfalls auch auf die Sprache und die landesüblichen Gepflogenheiten am ausländischen Dienstort einstellen müssen, ist es grundsätzlich sinnvoll, erfahrene Lehrer mit längerer Lehrpraxis ins Ausland zu entsenden. Darüber hinaus haben Lehrer in Auslandsverwendung nicht nur die Aufgabe, an einer Auslandsschule den Unterricht zu erteilen, sondern auch in gewisser Weise Österreich zu repräsentieren und an den Zielsetzungen der österreichischen Auslandskultur (z.B. im Bereich der Kulturinstitute) aktiv mitzuwirken.

Auslandserfahrung können JunglehrerInnen durch eine Teilnahme am Fremdsprachenassistentenaustausch und im Rahmen des LINGUA-Programms erwerben, die ebenfalls vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durchgeführt werden.

Es erscheint allerdings zielführend, Gespräche darüber zu führen, daß zukünftig auch Junglehrer mit besonderen Vorqualifikationen, die eine Bewährung als Subventionslehrer erwarten lassen, in den Kreis der möglichen Kandidaten einbezogen werden.

Die Bundesministerin:

